

**Schwerer Forstwiderstand.****§ 118**

(1) Ist durch den Widerstand oder den Angriff eine Körperverletzung dessen, gegen welchen die Handlung begangen ist, verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

**Gemeinschaftlicher Forstwiderstand****§ 119**

Wenn eine der in den §§ 117 und 118 bezeichneten Handlungen von mehreren gemeinschaftlich begangen worden ist, so kann die Strafe bis um die Hälfte des angedrohten Höchststrages, die Gefängnisstrafe jedoch nicht über fünf Jahre erhöht werden.

**Gefangenenbefreiung.****§ 120**

(1) Wer einen Gefangenen aus der Gefangenenanstalt oder aus der Gewalt *der bewaffneten Macht*, des Beamten oder desjenigen, unter dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, vorsätzlich befreit oder ihm zur Selbstbefreiung vorsätzlich behilflich ist, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Anin.: Vgl. Vorbem. zu § 331.

**Entweilenlassen von Gefangenen.****§ 121**

(1) Wer vorsätzlich einen Gefangenen, mit dessen Beaufsichtigung oder Begleitung er beauftragt ist, entweichen läßt oder dessen Befreiung befördert, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.